

Kurztitel

Rechnungslegungsverordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 148/2013 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 466/2015

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

29.05.2013

Außerkrafttretensdatum

30.12.2015

Beachte

Ist erstmals für die Rechnungslegung des Finanzjahres 2013 anzuwenden (vgl. § 38 Abs. 1).

Text**Gliederung der Ergebnisrechnung**

§ 11. Die Gliederung der Ergebnisrechnung ist durch Richtlinie zu regeln. Reicht diese Gliederung nicht aus, um ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage des Bundes zu vermitteln, ist eine entsprechend detailliertere Gliederung vorzunehmen. Sollte eine detailliertere Darstellung auf Grund gegebener Erfordernisse zur Aufgliederung von Konten führen, so ist dazu eine Richtlinie erforderlich, die vom Rechnungshof im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen ist.